

S A T Z U N G
des
MÄNNERTURNVEREINS VON 1911 SCHWABSTEDT e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins -

Der Verein nennt sich Männerturnverein von 1911 Schwabstedt e.V. (MTV Schwabstedt). Er hat seinen Sitz in Schwabstedt und erstreckt sich über das Kirchspiel Schwabstedt. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und beim Amtsgericht Husum in das Vereinsregister unter der Nr. 43 eingetragen.

§ 2 - Aufgaben und Zweck des Vereins -

- a. Aufgabe des Vereins ist es, seine Mitglieder, insbesondere die Jugend, durch Pflege aller sportlichen Betätigungen auf breiter Grundlage durch Schulung und Wettkampf zur Leistung im Sinne des olympischen Gedankens zu fördern. Dieses Ziel soll durch Sport und Spiel in regelmäßigen Übungen, durch Veranstaltungen aller Art und Pflege des geselligen Beisammenseins erreicht werden.

Der Verein lehnt jede politische Betätigung und Beeinflussung und jede militärische Ausbildung ab und verfolgt keine wirtschaftlichen Bestrebungen. Die Mitgliedschaft ist nicht an konfessionelle und rassische Zugehörigkeit gebunden.

- b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr ab.

§ 3 - Jugendabteilung und Trachtengruppe -

Der Verein hat eine gesonderte Jugendabteilung und eine Trachtengruppe. In dieser Jugendabteilung und Trachtengruppe werden über den Rahmen der sportlichen Betreuung hinaus auch kulturelle und ihre arteigene und -gerechte Veranstaltungen durchgeführt.

Die Jugend- und Trachtengemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins - ein Jugend- und Trachtengruppenleben nach eigener Ordnung, und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Diese Ordnungen werden als Anlage zur Satzung beschlossen.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Aus den Reihen der Trachtengruppe wird ein/e Sprecher/in gewählt und ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Sämtliche Trachten und Accessoires (auch die vorhandenen) sind und bleiben Eigentum des Vereins.

§ 4 - Mitgliedschaft -

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus den Aktiven und den Passiven.

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt, den Aufnahmebeitrag entrichtet und sich verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Anmeldung geschieht schriftlich bei einem Vorstandsmitglied.

Die Jahreshauptversammlung bestätigt die Aufnahme auf Vorschlag des Vorstandes durch Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer. Die Höhe des Aufnahme- und Mitgliedbeitrages wird jeweils in der Jahreshauptversammlung bestimmt. Der Vorstand ist ermächtigt, in Sonderfällen der Beitrag auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder -

Jedes Mitglied hat die Satzung und die Anweisungen seines Übungsleiters zu befolgen. Insbesondere ist es zur regen Teilnahme an allen Veranstaltungen und zur Förderung des Sportes inner- und außerhalb des Vereins verpflichtet.

§ 6 - Vorstand -

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassenwart/in
- d) der/die Schriftwart/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der/die Gerätewart/in
- b) der/die Turnwart/in
- c) der/die Leichtathletik wart/in
- d) der/die Tischtenniswart/in
- e) der/die Faustballwart/in
- f) der/die Jugendwart/in

g) der/die Sprecher/in der Trachtengruppe Der Vorstand bleibt zwei Jahre im Amt.

In den Jahren mit ungeraden Zahlen scheiden aus:
der/die Vorsitzende, Kassenwart/in, Gerätewart/in,
Leichtathletik wart/in, Faustballwart/in und Sprecher/in der
Trachtengruppe.

In den Jahren mit den geraden Zahlen scheiden aus:
der/die stellvertretende Vorsitzende, Schriftwart/in,
Turnwart/in, Tischtenniswart/in und Jugendwart/in.

Vorschläge für die Wahl des Vorstandes können in der Jahreshauptversammlung nur von stimmberechtigten Mitgliedern gemacht werden. Der Vorsitzende muss bei geheimer Wahl 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen. Hat nach zweimaliger Wahl keiner die erforderliche Mehrheit erhalten, ist im dritten Wahlgang derjenige zum Vorsitzenden gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Die übrigen Vorstandmitglieder sind bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Hier erfolgt die geheime Wahl nur auf Antrag aus der Versammlung.

§ 7 - Wahlen -

In der Jahreshauptversammlung, die möglichst im ersten Quartal eines Jahres stattfinden soll, erfolgt die turnusmäßige Wahl der entsprechenden Vorstandmitglieder. Wiederwahl von bisherigen Vorstandmitgliedern ist zulässig. Als Fachwart/in kann jedes

Vereinsmitglied in den Vorstand gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. In den geschäftsführenden Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, das das 21. Lebensjahr vollendet hat. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und den Jahresbeitrag gezahlt haben. Der/die von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendwart/in und Stellvertreter/in werden von der Jahreshauptversammlung bestätigt, ebenfalls der/die Sprecher/in der Trachtengruppe. Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 8 - Ehrenmitglieder -

Mitglieder, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Überreichung einer Ehrenurkunde beglaubigt. Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtungen dem Verein gegenüber, genießen aber alle Rechte der Mitglieder. Ehrenmitglieder bestimmen die Höhe des Beitrages selbst. Die Bestimmungen für Mitgliederehrungen sind in einer besonderen "Ordnung über Ehrungen" verfasst, die als Anlage zur Satzung beschlossen sind.

§ 9 - Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder -

- a) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vollzieher der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Im obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Jahreshauptversammlung gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand.
- b) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht zur Rüge, welche er dem Einzelnen gegenüber oder in der Jahreshauptversammlung ausspricht. Streitigkeiten innerhalb des Vereins sind zum Ausgleich vor den geschäftsführenden Vorstand zu bringen, dessen Rechtspruch sich die Beteiligten zu unterziehen haben.
- c) Der/die Vorsitzende hat die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte im Allgemeinen sowie den Vorsitz in allen Versammlungen. Er/sie erlässt Bekanntmachungen, unterzeichnet schriftliche Ausfertigungen, erteilt dem/der Kassenwart/in Zahlungsanweisungen und vertritt den Verein in seinen äußeren Beziehungen.
- d) Der/die Kassenwart/in hat das Vermögen des Vereins unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verwalten. Er/sie besorgt und überwacht den Eingang der Beiträge und sorgt für die Zahlung aller vorschriftsmäßig bewilligten Gelder. Er/sie führt eine genaue Mitgliederliste und unterrichtet die Vorstandsmitglieder und Spartenleiter über Veränderungen. Über Einnahmen und Ausgaben hat er/sie in der Jahres Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Vor jeder Jahreshauptversammlung wird die Kassenführung durch Vereinsrevisoren geprüft.
- e) Der/die Schriftwart/in führt bei den Verhandlungen und Versammlungen das Protokoll und besorgt schriftliche Arbeiten des Vereins. Seiner/ihrer Obhut sind sämtliche Schriftstücke und Urkunden anvertraut.
- f) Der/die Gerätewart/in hat die Aufsicht über die Gerätschaften und sonstigen Inventarstücke. Er/sie hat für jederzeitige Brauchbarkeit zu sorgen und führt ein genaues Verzeichnis.

- g) Die Spartenleiter/innen bzw. Fachwart/innen sind für die geregelte Durchführung ihrer Aufgaben innerhalb ihrer Sparte/Abteilung verantwortlich und haben auf den Vorstandssitzungen Bericht zu erstatten.

§ 10 - Kassenführung -

Neben der Vereinskasse gem. § 9 Abs. dürfen von Sparten/Abteilungen Kassen nur mit Zustimmung des Vorstandes geführt werden. Zur Kassenführung bei der Sportjugend und der Trachtengruppe wird auf die ergangenen Ordnungen verwiesen. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, jederzeit in diese Kassenführung Einblick zu nehmen.

§ 11 - Kassenprüfer/innen

Die Kassenführung des Vereins wird von zwei Kassenprüfern/innen geprüft. In der Jahreshauptversammlung wird ein/e Kassenprüfer/in für zwei Jahre neu gewählt.

Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer/innen haben das Ergebnis ihrer Überprüfung in der Jahreshauptversammlung schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.

§ 12 - Austritt aus dem Verein -

Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen, und wird jeweils zum Quartalsende rechtskräftig. Mit der Rechtswirksamkeit des Austritts verliert der/die Betroffene alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Seine/Ihre Verpflichtung hat er/sie bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen und Vereinseigentum unaufgefordert dem Gerätewart zurückzugeben.

§ 13 - Ausschluss von Mitgliedern -

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins verstoßen haben, mit 2/3-Mehrheit des amtierenden Vorstandes auszuschließen. Der Ausschluss wird unmittelbar nach Ausspruch rechtswirksam. Damit erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Das Vereinseigentum wird eingezogen.

§ 14 - Satzungsänderungen -

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung durch 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 - Einberufung der Versammlungen -

Die Einberufung aller Versammlungen erfolgt durch Aushang im Vereinskasten.

§ 16 - Rechtliche Vertreter -

Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:

der/die Vorsitzende

der/die stellvertretende Vorsitzende
der/die Kassenwart/in
der/die Schriftwart/in

Vertretungsberechtigt nach außen sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem der weiteren in diesem Paragraphen Genannten.

§ 17 - Auflösung des Vereins -

Solange 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind, kann dieser nicht aufgelöst werden. Sollte jedoch der Verein tatsächlich aufgelöst werden, geht das nach Deckung eventueller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen in den Besitz der Gemeinde Schwabstedt zur Verwaltung über. Dieses aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß das Vereinsvermögen einem später aufgrund dieser Satzung sich bildenden örtlichen Vereins, der ebenfalls unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, zur Verfügung gestellt wird.

Annahme der Satzung:

Schwabstedt, 02 Mai 1992

.....
Norbert Angelke
Vorsitzender

.....
Johannes Hansen
stv. Vorsitzender

.....
Birgit Mönneke
Kassenwart

.....
Karin Hansen
Schriftwartin